

chen Schritte unternehmen, um das durch diese Kodifizierung erleichterte Ziel der Harmonisierung gemäß Artikel 100 a des Vertrages zu erreichen.

1.6. Die betroffenen Maßeinheiten sowie ihre Definition und ihre Symbole sind in Anhang I des dementsprechend kodifizierten Textes enthalten.

Geschehen zu Brüssel am 25. September 1991.

*Der Präsident*  
*des Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
François STAEDLIN

---

**Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Zugang zum Beruf des Güter- und des Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr<sup>(1)</sup>**

(91/C 339/04)

Der Rat beschloß am 9. Juli 1991, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 75 des EWG-Vertrages um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Verkehr und Kommunikationsmittel nahm ihre Stellungnahme am 3. September 1991 an. Berichterstatter war Herr Bleser.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 289. Plenartagung (Sitzung vom 25. September 1991) einstimmig folgende Stellungnahme.

## **1. Allgemeine Bemerkungen**

1.1. Die Berufszugangsbedingungen für Güterkraftverkehrsunternehmer bzw. Personenkraftverkehrsunternehmer im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr sind in den Richtlinien 74/561/EWG und 74/562/EWG geregelt. Diese beiden gesonderten Richtlinien wurden von der Sache her am 21. Juni 1989 geändert.

1.2. Wegen der Parallelität der Bestimmungen dieser beiden Regelwerke hat die Kommission gut daran getan, die beiden Richtlinien zu einem einzigen koordinierten Text zu vereinigen, der die seit 1974 vorgenommenen Änderungen enthält.

1.3. Der Rat bittet um eine Prüfung des kodifizierten Textes, ohne dabei den Inhalt der in den beiden Rechtsakten vorgesehenen Lösungen in Frage zu stellen. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß kann sich diesem Ansatz anschließen.

1.4. Mit Befriedigung stellt der Ausschuß gleichwohl fest, daß die Bemerkungen, die er in seiner Stellungnahme<sup>(2)</sup> zu den im Jahre 1988 dem Rat unterbreiteten Änderungen vorgetragen hat, weitgehend berücksichtigt wurden.

## **2. Besondere Bemerkungen**

### **2.1. Artikel 8 Absatz 2**

2.1.1. Nach Ansicht des Ausschusses besteht kein Anlaß, noch auf Richtlinien von 1974 zu verweisen, die

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 286 vom 14. 11. 1990, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 318 vom 12. 12. 1988, S. 11.

durch Artikel 10 des koordinierten Textes aufgehoben werden.

Durch Artikel 3 Absatz 4 des koordinierten Textes ist der Sachverhalt wohl ausreichend geklärt.

Geschehen zu Brüssel am 25. September 1991.

*Der Präsident  
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

François STAEDLIN

---

**Stellungnahme zur Vorlage „Die Regionen in den 90er Jahren — Vierter Periodischer Bericht über die sozioökonomische Lage und Entwicklung der Regionen der Gemeinschaft“**

(91/C 339/05)

Die Kommission beschloß am 29. Januar 1991, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu folgender Vorlage zu ersuchen: „Die Regionen in den 90er Jahren — Vierter Periodischer Bericht über die sozioökonomische Lage und Entwicklung der Regionen der Gemeinschaft“.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Regionale Entwicklung, Raumordnung und Städtebau nahm ihre Stellungnahme am 19. Juli 1991 an. Berichtersteller war Herr Frerichs.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 289. Plenartagung (Sitzung vom 25. September 1991) einstimmig folgende Stellungnahme.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat sich zu den drei vorangegangenen Periodischen Berichten der Jahre 1981, 1984 und 1987 geäußert und dabei die außerordentliche Bedeutung dieser Dokumente für das Verständnis und die Weiterentwicklung der Regionalpolitik unterstrichen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt des Strebens nach dem wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt der Gemeinschaft, wie er im Teil 5 der Einheitlichen Akte steht, ist dieser Bericht von unschätzbarem Gewicht.

In direkter Folge seiner früheren Stellungnahmen stimmt der WSA auch dem 4. Periodischen Bericht — unter Beachtung folgender Bemerkungen — zu.

### 1. Einleitung

1.1. Der 4. Periodische Bericht über die sozioökonomische Lage und Entwicklung der Gemeinschaft analysiert nicht nur — wie bisher — regionale Entwicklungen und regionale Unterschiede, sondern bringt auch neue Informationen und Untersuchungen zu ausgewählten regionalen Problemen und zugehörigen politischen Fragen.

1.2. Der 4. Periodische Bericht unterscheidet sich deutlich von seinen drei Vorgängern. Die früheren Berichte behandelten verschiedene Sonderthemen, so z.B. das Problem der Randlage, die Unterschiede in der Infrastrukturausstattung, die Typologie der Regionen, die Unterschiede der regionalen Disparitäten innerhalb der Vereinigten Staaten und der Gemeinschaft usw. Diese für die Regionalpolitik wichtigen Themen bleiben auch weiterhin relevant, auch wenn sie im 4. Bericht nicht erneut dargestellt wurden.

1.3. Im Unterschied zu seinen Vorgängern befaßt sich der vorliegende Bericht auch mit den politischen Antworten auf die Regionalprobleme der Gemeinschaft, insbesondere im Zusammenhang mit der Reform der drei Strukturfonds im Jahre 1988.

1.4. Der Bericht betrachtet auch eine Reihe von allgemeinen Entwicklungen, die im laufenden Jahrzehnt bedeutende Auswirkungen auf die Regionen haben werden, wie die demographischen Veränderungen, die politischen und wirtschaftlichen Bewegungen in Mittel- und